



Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Die Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen setzt sich zusammen aus einem „Allgemeinen Teil“ und einem „Besonderen Teil“. Der Allgemeine Teil enthält die für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Braunschweig geltenden Regelungen. Entsprechend § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Zulassungsordnung für grundständige Studiengänge der Technischen Universität Braunschweig hat der Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 13.07.2021 folgenden Besonderen Teil für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen nach § 18 Abs. 7 Sätze 2 und 4 NHG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zulassungstermin

(1) Diese Ordnung regelt ergänzend zur Allgemeinen Zulassungsordnung der Technischen Universität Braunschweig (Allg. ZO) die Zulassung zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen.

(2) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt ein achtwöchiges Vorpraktikum voraus. Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien des Bachelorstudienganges „Bauingenieurwesen“. Auf Antrag kann das Praktikum zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Spätestens bei der Anmeldung der Bachelorarbeit ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

§ 3

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, Zulassungsverfahren

Für die Zulassung zum Studium gelten die in der Allg. ZO enthaltenen Vorgaben für grundständige Studiengänge. Die Auswahl ist gem. § 3 Abs. 2 – 4 Allg. ZO im einstufigen Verfahren zu treffen. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 4

Auswahlkriterien

Es wird eine Verfahrensnote ermittelt, nach der die Auswahl zu treffen ist. Die Verfahrensnote wird gemäß Absatz 2 – 4 der Allgemeinen Zulassungsordnung ermittelt. Es werden die Fachnoten der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und einer Naturwissenschaft (Physik, wenn Physik nicht vorhanden zunächst Chemie, anschließend Biologie) einbezogen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Praktikumsrichtlinien

der Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Bau

Dauer

Die geforderte Gesamtdauer des Praktikums beträgt 8 Wochen, mindestens jedoch 290 Arbeitsstunden. Das Praktikum kann gegliedert werden in einzelne Abschnitte von mindestens je 2 Wochen (mindestens 70 Arbeitsstunden).

Es wird dringend empfohlen, das Praktikum ganz oder zum größten Teil bereits vor dem Studium zu absolvieren.

Praktikumsinhalt

Das Praktikum ist direkt auf Baustellen oder in Baubetrieben abzuleisten. Dabei ist die praktische Mitarbeit auf der Baustelle (z.B. Mauern, Ein- und Ausschalen, u.a.) erforderlich. Bauleiter- und Bürotätigkeiten sowie Tätigkeiten aus den Aufgabengebieten von Ingenieurbüros werden nicht anerkannt. Es wird empfohlen, in verschiedenen Baubereichen (Hochbau, Straßenbau, etc.) tätig zu sein.

Geeignete Praktikumsbetriebe

Geeignet für die Einstellung von Praktikantinnen und Praktikanten sind Bauunternehmen des Baugewerbes im In- und Ausland, die der Klassifikation F41.2, F42, F43.1 bzw. F43.9 gemäß Wirtschaftszweigklassifikation 2008¹ entsprechen. Dazu zählen Unternehmen, welche sich überwiegend mit der Ausführung von Rohbauten im Hoch- und Tiefbau sowie im Straßenbau beschäftigen. Auch das Zimmereigewerbe gehört dazu.

Bitte setzen Sie sich bei Unklarheiten, ob ein gewählter Praktikumsbetrieb in die oben genannten Wirtschaftsklassifikationen fällt, im Vorfeld mit dem Praktikantenamt in Verbindung.

Als vollständiges Praktikum anerkannt werden kann außerdem:

- eine Gesellenprüfung in einem Bauberuf
- ein vom Praktikantenamt einer anderen Universität anerkanntes Praktikum

Militärdienstzeiten bei Pioniereinheiten sind nur bedingt und mit höchstens 4 Wochen (höchstens 40 Arbeitsstunden pro Woche) anrechenbar.

Die Teilnahme an Kursen und Lehrgängen, die spezielle Kenntnisse für die Bauausführung vermitteln (z. B. über Schweiß- und Schalentechnik), kann auf die Dauer des Praktikums, je nach Zielsetzung des Kurses oder Lehrgangs, teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung erfolgt im Einzelfall durch das Praktikantenamt.

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Statistisches Bundesamt, www.destatis.de

Praktika in Hochschulinstituten oder -laboratorien, in Bauverwaltungen des öffentlichen Dienstes, sowie in Unternehmen, die nicht in die o.g. Wirtschaftsklassifikationen fallen, können nicht anerkannt werden.

Die Praktikantinnen und Praktikanten bewerben sich eigenständig, direkt bei geeigneten Firmen.

Firmenadressen können folgendermaßen in Erfahrung gebracht werden:

- "Gelbe Seiten"
- Berufsberatung bei der Agentur für Arbeit
- Verbände der Bauindustrie und des Baugewerbes

Sonderregelungen aus gesundheitlichen Gründen o.ä.

Ist aus entsprechend belegten gesundheitlichen Gründen kein Baustellenpraktikum möglich, kann mit dem Praktikantenamt eine Sonderregelung vereinbart werden.

Praktikumsmappe

Die Praktikantinnen und Praktikanten protokollieren ihre Tätigkeiten und die dabei erlangten Erfahrungen in einer Praktikumsmappe. Diese Mappe muss folgendes enthalten:

- das ausgefüllte Formblatt „Praktikumsnachweis“
- jeweils eine Praktikumsbescheinigung der jeweiligen Firma, in der Art und Dauer (Wochenarbeitszeit und Beschäftigungszeitraum) der ausgeübten Tätigkeit bestätigt werden
- einen Praktikumsbericht, in dem folgende Eintragungen handschriftlich vorzunehmen sind:
 - Angabe der täglichen Arbeiten in Stichworten (Tagesberichte)
 - Angabe der täglich abgeleisteten Arbeitsstunden
 - wöchentlicher, ausformulierter Bericht (mindestens eine DIN A4-Seite Text) der am Bau erfolgten Arbeiten, Beobachtungen und Erfahrungen, eventuell mit erläuternden Skizzen (Wochenberichte)

Die Tages- und Wochenberichte sind dem Bauleiter oder der Bauleiterin der ausbildenden Firma wöchentlich vorzulegen, von ihm oder ihr abzustempeln und zu unterzeichnen. Andernfalls ist eine Anerkennung des Praktikums nicht möglich.

Es wird empfohlen, die Blankoseiten des Praktikumsberichts, der Praktikumsbescheinigung und des Formblatts „Praktikumsnachweis“ über die Internetseite des Praktikantenamtes herunterzuladen und für die Anfertigung des Praktikumsberichtes zu benutzen.

Anerkennung des Praktikums

Anerkannt wird nur das vollständig abgeleistete Praktikum sobald die komplette Praktikumsmappe dem Praktikantenamt vorliegt. Sind die Bescheinigungen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, müssen beglaubigte Übersetzungen eingereicht werden.

Nach der Anerkennung des Praktikums durch das Praktikantenamt wird der Praktikumsnachweis für das Prüfungsamt erstellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Praktikantenheftes zwecks Anerkennung mindestens vier Wochen beträgt. Bitte denken Sie an eine rechtzeitige Abgabe der Praktikumsmappe!

Die Praktikumsmappen sollen ausschließlich per Mail und Scan an nachfolgende Emailadresse versendet werden: praktikantenamt-bau@tu-braunschweig.de. Bei Fragen oder

Unklarheiten sollte die Praktikantin bzw. der Praktikant frühzeitig Kontakt zum Praktikantenamt aufnehmen.

Praktikantenamt

Internet: <https://www.tu-braunschweig.de/bau/bachelor/praktikum>

E-Mail: praktikantenamt-bau@tu-braunschweig.de

Postanschrift:

Technische Universität Braunschweig

Geschäftsstelle der Fakultät 3

Mühlenpfordtstraße 23

38106 Braunschweig

Sprechstunden:

Die aktuellen Sprechstunden entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt.